

Inhalt:

Schiedsgerichtsordnung vom 1. Oktober 1954 S. 223

Schiedsgerichtsordnung

Vom 1. Oktober 1954

Auf Grund des Art. 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) und des Art. 39 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Schiedsgerichtsordnung (SchGO):

§ 1

Schiedsgerichte

(I) Für jeden Regierungsbezirk wird bei der Regierung ein Schiedsgericht errichtet.

(II) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie sein Stellvertreter werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Bayer. Städteverbandes, des Verbands der Landgemeinden Bayerns, des Landkreisverbandes Bayern, der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Bayern, und des Bundes Bayer. Beamtenverbände jeweils auf die Dauer eines Jahres ernannt. Die Vorgeschlagenen müssen den gesetzlichen Anforderungen (Art. 44 Abs. 2 Satz 3 GO, 39 Abs. 1 Satz 3 LKrO) entsprechen und im Regierungsbezirk wohnen. Bürgermeister, berufsmäßige oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, Landräte, ihre Stellvertreter und Kreisräte kommen als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nicht in Betracht.

(III) Für die Auswahl der Beisitzer aus dem Kreise der Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte benennen der Bayer. Städteverband und der Verband der Landgemeinden Bayerns gemeinsam für jedes Schiedsgericht 8 Schiedsrichter und 8 Ersatzleute aus den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Mitgliedern der Gemeinderäte des Regierungsbezirks, der Landkreisverband Bayern 2 Schiedsrichter und 2 Ersatzleute aus den Mitgliedern der Kreistage des Regierungsbezirks. Auch Bürgermeister und Stellvertreter der Landräte können als Beisitzer aufgestellt werden, dagegen nicht Landräte.

(IV) Für die Auswahl der Beisitzer aus dem Kreise der Gemeinde- und Kreisbeamten stellen die Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Bayern, und der Bund Bayer. Beamtenverbände gemeinsam eine Liste von 10 Schiedsrichtern mit 10 Ersatzleuten auf, von denen je 8 der Zahl der Gemeindebeamten — die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder sind nicht dazu zu rechnen —, je 2 der Zahl der Kreisbeamten des Regierungsbezirks zu entnehmen sind. Bürgermeister und Landräte kommen hier nicht als Beisitzer in Betracht.

(V) Zur Verringerung der Kosten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Mehrzahl der benannten Beisitzer am Sitz oder in der Nähe des Sitzes des Schiedsgerichts wohnt.

(VI) Die Listen der Beisitzer sind beim Bayer. Staatsministerium des Innern einzureichen.

(VII) Das Bayer. Staatsministerium des Innern leitet die Listen den Vorsitzenden der Schiedsgerichte zu. Gleichzeitig werden die Namen der Vorsitzenden

und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer in einer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.

(VIII) Die Aufnahme der Beisitzer in die Liste setzt die Zustimmung des Benannten voraus. Mit der Einreichung der Listen ist die Erklärung abzugeben, daß die Zustimmung der Benannten erholt worden ist. Die Zustimmung begründet eine Verpflichtung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes.

(IX) Die Listen werden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte und Kreistage aufgestellt; nach allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Listen binnen einem halben Jahr zu erneuern. Die Listen bleiben jeweils so lange in Kraft, bis neue Listen durch eine Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden.

§ 2

(I) Aus den Listen sind die Beisitzer in folgender Weise zu entnehmen: Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt unverzüglich nach Zuleitung der Listen die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Schiedsgerichts teilnehmen, und zwar getrennt nach Gemeindebeamten und Kreisbeamten, Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten. Gleichzeitig sind die Ersatzleute festzusetzen. Die Reihenfolge ist den beteiligten Beisitzern mitzuteilen. Die Festsetzung der Reihenfolge gilt für ein Kalenderjahr; spätestens im letzten Monat des Jahres ist die Festsetzung zu erneuern. Von der Reihenfolge darf nur bei Erfordernis der besonderen Kenntnis der für den einzelnen Streitfall einschlägigen Verhältnisse in gleichartigen Gemeinden und Landkreisen abgewichen werden; der Grund ist aktenkundig zu machen.

(II) Mit Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Bayern, und des Bundes Bayer. Beamtenverbände kann der Vorsitzende von dem Verfahren nach Abs. I absehen und aus den Listen nur je einen Beisitzer für das ganze Kalenderjahr bestimmen; für die übrigen Vorgeschlagenen ist die Reihenfolge ihrer Zuziehung als Ersatzleute für den gleichen Zeitraum festzusetzen.

(III) Wird das Schiedsgericht auf Anrufung eines Gemeindebeamten tätig, so sind die Beisitzer aus der Liste der Gemeindebeamten und Gemeinderatsmitglieder, bei Anrufung eines Kreisbeamten aus der Liste der Kreisbeamten und Kreisräte zu entnehmen.

(IV) Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts kann nicht zugleich Mitglied eines Schiedsgerichts sein.

§ 3

(I) Der Vorsitzende und die Beisitzer sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ist der Vorsitzende ein Staatsbeamter, so kann er nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(II) Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über die bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen

Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch ein Gesetz vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich ist oder durch den Vorsitzenden ausdrücklich geboten wird, Verschwiegenheit zu beobachten; die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amtes bestehen.

(III) Von der Mitwirkung als Schiedsrichter ist ausgeschlossen, wer in der Sache selbst Streitteil ist, wer mit einer am Streite beteiligten Person verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder wer Beamter oder Mitglied des Vertretungskörpers der beteiligten Gebietskörperschaft ist.

(IV) Ablehnung eines einzelnen Schiedsrichters ist in entsprechender Anwendung des § 42 der Zivilprozessordnung zulässig; die Ablehnung des ganzen Gerichts ist unzulässig. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht unter Ausschluß des abgelehnten Richters; bei Stimmgleichheit gilt die Ablehnung als zurückgewiesen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts, durch die das Gesuch für unbegründet erklärt wird, kann binnen zwei Wochen, gerechnet von der Eröffnung oder Zustellung ab, die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt werden. Zeigt ein Schiedsrichter selbst eine Tatsache an, welche die Ablehnung rechtfertigen könnte, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

(V) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Regierungspräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten unter besonderem Hinweis auf die Bestimmung des § 3 Abs. II durch Handschlag verpflichtet. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden in gleicher Weise verpflichtet.

(VI) Der Vorsitzende kann einen Beisitzer auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

(VII) Ein Beisitzer hat dem Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Veränderung in seinen persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen scheidet der Beisitzer aus.

(VIII) Werden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht als Beisitzer darstellen, so hat der Vorsitzende hierüber an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts zu berichten, der den Beisitzer im Benehmen mit den Verbänden, die ihn benannt haben, seines Amtes entheben kann. Gegen die Enthebungsverfügung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts kann binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung ab, die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt werden.

§ 4

(I) Die Beisitzer erhalten Aufwandserschädigung, Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalls in der gleichen Weise wie die Schöffen.

(II) Der Vorsitzende erhält eine Vergütung in Höhe von 30.- DM für jeden vollen Sitzungstag; falls er nicht am Sitz des Schiedsgerichts wohnt, hat er außerdem Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen (Stufe II).

(III) Die Auslagen nach Abs. I und II gehören zu den Kosten des Verfahrens.

§ 5

Die Regierungen stellen den Schiedsgerichten einen beamteten Schriftführer zur Verfügung und sorgen für die Unterbringung des Schiedsgerichts, für die Erledigung und Beförderung des Schriftwechsels, für die Aktenbehandlung und den sonstigen sachlichen Bedarf.

§ 6

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Gebietskörperschaft liegt.

§ 7

(I) Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden (Anschrift: Vorsitzender des Schiedsgerichts für den Regierungsbezirk . . . bei der Regierung in . . .) und zwar binnen einem Monat nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung des Vertretungskörpers der beteiligten Gebietskörperschaft. Hat der Vertretungskörper ohne zureichenden Grund einen Antrag auf Änderung der bisherigen Regelung der Dienstbezüge binnen einer angemessenen Frist nach Stellung des Antrags nicht beschieden, so gilt dies als Ablehnung des Antrags und berechtigt zur Anrufung des Schiedsgerichts; die Anrufung ist in diesem Falle nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung ausgeschlossen. Die Fristen werden auch gewahrt durch Einreichung der Anrufungsschrift beim Vertretungskörper oder bei der Rechtsaufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaft. Alle Behörden, bei denen Anrufungsschriften eingehen, haben diese unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten. Im Falle unverschuldeter Fristversäumnis kann der Vorsitzende auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren; § 33 Abs. I und II VGG gilt entsprechend; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen, gerechnet von der Eröffnung oder Zustellung ab, die Entscheidung des Schiedsgerichts beantragt werden.

(II) Die Anrufungsschrift hat einen bestimmten Antrag zu enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Vorsitzende kann die Ergänzung der Anrufungsschrift binnen einer zu bestimmenden Frist anordnen.

(III) Die Anrufungsschrift wird vom Vorsitzenden der beteiligten Gebietskörperschaft zur Gegenerklärung binnen einer bestimmten Frist mitgeteilt. Entsprechendes gilt für den weiteren Schriftwechsel, sofern der Vorsitzende einen solchen für erforderlich erachtet. Werden die Fristen ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht eingehalten, so wird nach dem Stande der Verhandlungen entschieden.

(IV) Alle schriftlichen Erklärungen der Streitparteien sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

(V) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht; es genügt Aushändigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(VI) Die Streitparteien können im Rahmen des § 65 VGG Einsicht in die Akten des Schiedsgerichts verlangen.

§ 8

(I) Mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben. Der Vorsitzende kann eine solche anordnen. Sie muß angeordnet werden, wenn sie vom anrufenden Streitteil bei Einreichung der Anrufungsschrift, vom anderen Streitteil bei Abgabe der Gegenerklärung beantragt wird.

(II) Zur mündlichen Verhandlung sind die Streitparteien zu laden. Sie sind nur verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn der Vorsitzende das Erscheinen der Streitparteien ausdrücklich angeordnet hat; Vertretung durch bevollmächtigte geeignete Personen ist zulässig; es genügt einfache, schriftliche Vollmacht. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Streitparteien, bei den beteiligten Gebietskörperschaften das persönliche Erscheinen des für die Vertretung nach außen zuständigen Organs anordnen.

(III) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Erörterung persönlicher oder dienstlicher Verhältnisse erhebliche Belange eines Streitteiles oder öffentliche Interessen geschädigt oder gefährdet würden.

(IV) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen.

§ 9

(I) Der Vorsitzende kann von Amts wegen Beweis erheben. Zeugen und Sachverständige können, soweit nicht durch die in Satz 3 genannten Vorschriften Ausnahmen begründet sind, eidlich vernommen werden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Vernehmung und Beedigung sowie über die Folgen des Nichterscheins und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung gelten entsprechend. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(II) Die Streitteile sind nach Anordnung des Vorsitzenden verpflichtet, alle zur sachlichen und rechtlichen Aufklärung dienenden Auskünfte zu erteilen.

(III) Beweisanträge eines Streitteiles sind vom Vorsitzenden dem anderen Streitteil mitzuteilen.

(IV) Der Vorsitzende hat in jeder Stufe des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Streitfalles hinzuwirken.

§ 10

(I) Die Beratung und Beschlußfassung des Schiedsgerichts ist geheim. Vor der Beratung und Beschlußfassung erstattet der Vorsitzende mündlich Bericht, sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet.

(II) Bei der Abstimmung hat jeder Schiedsrichter eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß die beiden Beisitzer zuerst abstimmen — und zwar zunächst der an Lebensjahren jüngere — und der Vorsitzende zuletzt abstimmt.

(III) Das Schiedsgericht kann bei der Festsetzung der bestrittenen Dienstbezüge des Klägers nicht unter die vom Vertretungskörper der beteiligten Gebietskörperschaft getroffene Regelung herabgehen.

§ 11

(I) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterzeichnen; binnen zwei Wochen ist die Entscheidung in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung den Streitteilen zuzustellen.

(II) Die schriftliche Fassung der Entscheidung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Entscheidung, in der die Streitteile namentlich zu bezeichnen sind, hat neben dem Entscheidungssatz eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter Hervorhebung der Anträge der Streitteile, die Gründe der Entscheidung und einen Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landesschiedsgericht sowie auf die Frist zur Einlegung der Beschwerde zu enthalten; fehlt der Hinweis auf die befristete Beschwerde, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt.

(III) War die Einreihung in eine bestimmte Besoldungsgruppe Streitgegenstand, so genügt die Feststellung der Einreihung; nur auf besonderen Antrag eines Streitteiles vor der Entscheidung sind die aus der Einreihung folgenden Bezüge ziffermäßig anzugeben. Die ziffermäßige Festsetzung der Dienstbezüge kann in einem Nachverfahren ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Diese Entscheidung kann mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden; die Frist zur Einlegung der

Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache beginnt erst mit der Zustellung der Entscheidung im Nachverfahren.

§ 12

(I) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenpflichtig. Kosten sind die für das Verfahren anfallenden Gebühren und Auslagen des Gerichts. Aufwendungen der Streitteile werden grundsätzlich nicht erstattet, das Schiedsgericht kann aber in besonderen Fällen dem unterlegenen Streitteil den ganzen oder teilweisen Ersatz der Aufwendungen des anderen Streitteiles auferlegen. Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach den für das verwaltungsgerichtliche Verfahren maßgeblichen Grundsätzen.

(II) Der Vorsitzende kann anordnen, daß der das Schiedsgericht anrufende Streitteil, insbesondere bei Anträgen auf Vornahme von Handlungen, mit denen bare Auslagen verbunden sind, einen ausreichenden Kostenvorschuß zu erlegen hat. Von der Zahlung des Vorschusses soll der weitere Fortgang des Verfahrens abhängig gemacht werden.

(III) Für die Bewilligung des Armenrechts gilt § 133 Satz 1 VGG.

(IV) Die Kostenentscheidung wird mit der Entscheidung über die Hauptsache getroffen; erstere ist nur zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache anfechtbar.

(V) Der unterliegende Streitteil trägt die Kosten des Verfahrens. Wenn ein Streitteil teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Im Vergleichsfall werden die Kosten geteilt, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, so gilt Art. 143 Abs. 2 KG. Haben die Streitteile den Antrag in der Hauptsache für erledigt erklärt, so ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden. In diesem Fall ist die Kostenentscheidung wie eine Entscheidung in der Hauptsache anfechtbar.

(VI) Die Kostenfestsetzung erfolgt durch den Kostenbeamten der Regierung, bei der das Schiedsgericht errichtet ist. Gegen die Kostenfestsetzung kann die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeigeführt werden, das insoweit endgültig entscheidet.

(VII) Die Kosten sind so zu bemessen, daß alle Auslagen des Staates (mit Ausnahme der Bezüge der beim Schiedsgericht mitwirkenden Beamten und Angestellten des Staates) gedeckt erscheinen.

(VIII) Die Kostenverwaltung obliegt der Regierung.

§ 13

Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann nur unter den Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 VGG wieder aufgenommen werden. Auf das Wiederaufnahmeverfahren sind die Bestimmungen des § 122 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 VGG entsprechend anzuwenden.

§ 14

Landesschiedsgericht

(I) Für das Land Bayern wird beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof ein Landesschiedsgericht gebildet.

(II) Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs ernannt den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts und seinen Stellvertreter aus der Zahl der richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die beiden ständigen Beisitzer und ihre Stellvertreter aus der Zahl der richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte, jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

(III) Für die Auswahl der beiden Beisitzer aus dem Kreise der Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte und aus dem Kreise der Gemeinde- und Kreisbeamten stellen die kommunalen Spitzenverbände einerseits sowie die Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltung Bayern, und der Bund Bayer. Beamtenverbände andererseits in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. III—VI je eine Liste mit 10 Schiedsrichtern und 10 Ersatzleuten auf. Die Bestimmungen des § 1 Abs. VII bis IX gelten entsprechend.

(IV) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts entnimmt den eingereichten Listen die Beisitzer in entsprechender Anwendung des § 2.

§ 15

Ein Schiedsrichter des Landesschiedsgerichts ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er bei derselben Sache als Schiedsrichter bei einem Schiedsgericht tätig gewesen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. I—IV, V S. 2, VI—VIII entsprechend. Die ständigen Mitglieder des Landesschiedsgerichts unterliegen den Bestimmungen des § 3 Abs. V S. 2—VIII nicht.

§ 16

Für die Entschädigung der nichtständigen Beisitzer ist § 4 Abs. I entsprechend anzuwenden. Diese Auslagen gehören zu den Kosten des Verfahrens.

§ 17

(I) Die Beschwerde an das Landesschiedsgericht gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einem Monat, gerechnet von der Zustellung ab, schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist mit den einschlägigen Verhandlungen unverzüglich an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts abzugeben. Die Frist wird auch gewahrt durch Einreichung der Beschwerdeschrift beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. Alle Behörden, bei denen Beschwerdeschriften eingehen, haben diese unverzüglich an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts weiterzuleiten.

(II) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(III) Die Bestimmungen des § 7 Abs. I S. 5, Abs. II, III und VI gelten entsprechend. Alle schriftlichen Erklärungen der Streitparteien sind in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 18

Ein unzulässig oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts ohne Beiziehung der Beisitzer durch eine mit Gründen versehene Verfügung zurückweisen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung ab, die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so ist die Sache dem Landesschiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen; der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann aber die Fortsetzung des Verfahrens von der Erlegung eines Kostenvorschusses in bestimmter Höhe binnen einer bestimmten Frist abhängig machen.

§ 19

Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 gelten entsprechend. Der Vorsitzende ernennt regelmäßig

einen der ständigen Beisitzer als Berichterstatter. Die Reihenfolge bei der Abstimmung bestimmt stets der Vorsitzende mit der Maßgabe, daß der Berichterstatter zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgibt.

§ 20

(I) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Binnen einem Monat ist die Entscheidung in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung den Streitparteien zuzustellen.

(II) Die schriftliche Fassung der Entscheidung ist Aufgabe des Berichterstatters. Die Entscheidung, in der die Streitparteien namentlich zu bezeichnen sind, hat neben dem Entscheidungssatz eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter Hervorhebung der Anträge der Streitparteien und die Gründe der Entscheidung zu enthalten. Diese Entscheidung ist vom Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern zu unterzeichnen.

(III) § 11 Abs. III gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung im Nachverfahren ohne Zuziehung der nichtständigen Beisitzer ergehen kann.

§ 21

(I) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenpflichtig. § 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Kostenfestsetzung und Kostenverwaltung wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgeführt wird.

(II) Hat ein Streitteil in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht einer Anordnung des Vorsitzenden zur Abgabe einer Erklärung oder Erteilung einer Auskunft über bestimmte Tatsachen nicht Folge geleistet, so daß nach dem Stande der Verhandlungen entschieden werden mußte, und macht dieser Streitteil erst in dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht jene Tatsache geltend, so ist diesem Streitteil ein entsprechender Teil der Kosten auch bei völligem Obsiegen aufzuerlegen.

§ 22

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (in der Fassung vom 30. 9. 1949 — GVBl. S. 258 —) entsprechend Anwendung.

§ 23

(Übergangsvorschrift)

Gegen die vor dem Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung gefaßten Beschlüsse von Vertretungskörpern der Gebietskörperschaften kann das Schiedsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Monaten nach dem Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung angerufen werden.

§ 24

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister